

REGLEMENT ÜBER DIE VERWENDUNG DES PARITÄTISCHEN FONDS

der Paritätischen Kommission der Freiburger Waldwirtschaft (PKFW)



Gestützt auf den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Freiburger Waldwirtschaft, der durch Beschluss des Staatsrats des Kantons Freiburg vom 16. Januar 2018 allgemeinverbindlich erklärt wurde (gültig bis zum 31. Dezember 2028), insbesondere Art. 36 ff.;

Gestützt auf die Bestimmungen der Statuten der PKFW vom 28.01.2013 sowie die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) und Art. 356 ff. OR.

Gestützt auf die Artikel des GAV, welche die Einrichtung eines paritätischen Fonds vorsehen, der durch Berufsbeiträge der Arbeitgeber und der Mitarbeitenden finanziert wird;

Gestützt auf die Zuständigkeit der PKFW zur Verwaltung des Fonds und zum Erlass ihres Verwendungsreglements (Art. 37 GAV);

erlässt die paritätisch zusammengesetzte und zuständige Kommission folgendes Reglement:

Art. 1 – Zweck und Ziele des paritätischen Fonds

1. Der paritätische Fonds dient der Finanzierung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung und dem Vollzug des GAV sowie der Förderung und Entwicklung der Freiburger Waldwirtschaft.
2. Die vorrangigen Ziele sind:
 - der Vollzug des GAV (Kontrollen, Verfahren, Sekretariat);
 - die Weiterbildung des qualifizierten Personals;
 - die Förderung der Branche (Informationen und Kampagnen).

Art. 2 – Mittel des Fonds

1. Die Mittel stammen hauptsächlich aus den im GAV vorgesehenen paritätischen Beiträgen:
 - Arbeitgeberbeitrag:
 - Alle Arbeitgeber entrichten für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter einen Beitrag an die Vollzugskosten des GAV gemäss Art. 36.3 GAV.
 - Für Arbeitgeber, die Mitglieder von Forêt Fribourg oder der AREF sind, gilt der Arbeitgeberanteil der reduzierten Beiträge an die Vollzugskosten des GAV gemäss Art. 36.4.
 - Beitrag der Mitarbeitenden: Alle Mitarbeitenden entrichten einen Beitrag an die Vollzugskosten des GAV und an die Weiterbildung gemäss Art. 36.2 GAV.
2. Die unterstellten Arbeitgeber müssen der PKFW spätestens bis Ende Februar eine namentliche Lohnbescheinigung für die im abgelaufenen Kalenderjahr unterstellten Mitarbeitenden (mit Versichertennummer) einreichen.
3. Unterlässt ein unterstellter Arbeitgeber diese Mitteilung, ist die PKFW nach Zustellung einer Mahnung berechtigt, eine Rechnung auf der Grundlage einer Ermessensveranlagung auszustellen. Zusätzlich wird eine Entschädigung von 30 Franken erhoben.
4. Die Berechnung der Beiträge erfolgt gemäss Art. 36 GAV. Die jährliche Beitragsrechnung wird einmal pro Jahr erhoben. Die Berechnung des endgültigen Saldos ist jedes Jahr Gegenstand einer definitiven Abrechnung.
5. Alle Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Ausstellungsdatum zahlbar. Auf Gesuch hin kann jedoch eine Zahlungsvereinbarung geprüft werden. Die Betreibung der Forderungen erfolgt nach den Bestimmungen des SchKG.
6. Die Beiträge werden vom Sekretariat der PKFW eingezogen und auf ein dafür bestimmtes Bankkonto überwiesen. Ab der zweiten Mahnung wird ein Verzugszins von 5 % erhoben.
7. **Weitere Einnahmen:** Konventionalstrafen, Spenden, Bankzinsen, Rückzahlungen von Subventionen.

Art. 3 – Verwaltungsorgan und Zuständigkeiten

1. Die PKFW verwaltet den Fonds paritätisch (Delegierte der Arbeitgeber und der Mitarbeitenden).
2. Zuständigkeiten:
 - das Jahresbudget erstellen und die Jahresrechnung genehmigen;
 - souverän über die Verwendung der Mittel entscheiden.

Art. 4 – Zulässige Verwendungsbereiche

Die Mittel werden ausschliesslich verwendet für:

a) Vollzug des GAV: Kontrollen auf Baustellen/in Betrieben, Verfahrenskosten, Verhandlung des GAV, Allgemeinverbindlicherklärung des GAV, Ausbildung der PKFW-Delegierten. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen entscheiden frei über den Betrag, den sie ihren Vertreterinnen und Vertretern weiterleiten. Der paritätische Fonds der PKFW finanziert insbesondere folgende Organe:

- **Der Präsident:** seine Entschädigung beträgt CHF 200.– netto pro Sitzung.
- **Der Vizepräsident:** seine Entschädigung beträgt CHF 180.– netto pro Sitzung.
- **Die Mitglieder der PKFW:** ihre Entschädigung beträgt CHF 150.– netto pro Sitzung.
- **Das Sekretariat:** seine Entschädigung beträgt CHF 5'000.– pro Jahr. Zu diesem Betrag kommt die Mehrwertsteuer hinzu.
- **Der Kassier:** seine Entschädigung beträgt CHF 5'000.– pro Jahr. Zu diesem Betrag kommt die Mehrwertsteuer hinzu.
- **Die Rechnungsprüfer:** ihre Entschädigung beträgt CHF 100.– pro Rechnungsprüfer.
- **Die paritätischen Kontrolleure:** ihre Entschädigung richtet sich nach dem zwischen der PKFW und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag.

b) Ausbildung und Weiterbildung: Der Beitrag wird ausschliesslich zur Finanzierung von Weiterbildungskursen verwendet, die vom Kanton Freiburg, Sektion forstliche Ausbildung, für qualifiziertes Forstpersonal organisiert werden.

c) Förderung der Branche: Informationen zum GAV, Aktivitäten.

Art. 5 – Finanzverwaltung und Kontrolle

1. Der Kassier hat bis zum 30. September ein Budget für das folgende Kalenderjahr und bis Ende April die Jahresrechnung des abgelaufenen Jahres vorzulegen.
2. Getrennte Buchhaltung, jährlicher Abschluss per 31. Dezember, Bericht an die Sozialpartner.
3. Revision der Rechnung durch eine externe Treuhandgesellschaft, falls erforderlich.

Art. 6 – Inkrafttreten und Änderung

1. Dieses Reglement tritt am 1. November 2025 in Kraft.
2. Änderungen erfolgen durch Beschluss der PKFW (qualifizierte Mehrheit), genehmigt durch die unterzeichnenden Organisationen des GAV.

Bulle, den 1. April 2026

Die Paritätische Kommission

Für die Arbeitnehmer, der Präsident: *Herr Patrick Ecoffey*

Für die Arbeitgeber, der Vizepräsident: *Herr Philippe Alibert*

Sprachfassung : Dieses Dokument wurde in französischer Sprache verfasst. Im Falle von Abweichungen oder Widersprüchen zwischen der französischen Fassung und einer Übersetzung ist die französische Fassung massgebend und rechtsverbindlich.